

Weisung 201703012 vom 20.03.2017 - ESF- Bundesprogramm Berufseinstiegsbegleitung – Verfahrensregelungen zur teilnehmerbezogenen Abrechnung ab 01.04.2017

Laufende Nummer: 201703012

Geschäftszeichen: IF31 – 5566.1/6563/5014.1/6430/7332/3313

Gültig ab: 20.03.2017

Gültig bis: 31.12.2022

SGB II: nicht betroffen

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

- HEGA 11/14 - 01 - Berufseinstiegsbegleitung nach § 49 SGB III mit Kofinanzierung durch ESF-Mittel des Bundes

Ab dem 01.04.2017 erfolgt für Maßnahmen mit Eintritten ab dem 16.03.2015 erstmals eine teilnehmerbezogene Abrechnung der Vergütung. Zur Umsetzung der teilnehmerbezogenen Abrechnung werden verbindliche Verfahrensregelungen getroffen.

1. Ausgangssituation

Die Maßnahmen der Berufseinstiegsbegleitung werden in der aktuellen Förderperiode 2014 – 2020 zu 50 Prozent aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) finanziert. Die vollständige Erstattung der verausgabten Mittel durch den ESF ist nur dann gewährleistet, wenn das implementierte Verwaltungs- und Kontrollsystem sicherstellt, dass ausschließlich förderfähige Ausgaben gegenüber der Europäischen Kommission deklariert werden.

Nach den vertraglichen Regelungen wird für festgelegte Zeiträume der Maßnahme der vereinbarte Monatspreis für die Teilnehmerplatzzahl, die im Leistungsverzeichnis/Losblatt angegeben ist, gezahlt. Für die übrigen Zeiträume ist grundsätzlich eine teilnehmerbezogene Vergütung vorgesehen, wobei die vertraglichen Regelungen zur Mindestvergütung zu beachten sind.

Die vertraglichen Vereinbarungen enthalten keine Verfahrenshinweise zur Umsetzung der teilnehmerbezogenen Abrechnung. Es besteht insoweit eine Regelungslücke, die durch verbindliche Verfahrensregelungen geschlossen wird.

2. Auftrag und Ziel

Es ist sicherzustellen, dass keine Ausgaben geleistet werden, die über den vertraglichen Anspruch hinausgehen.

Um Überzahlungen zu vermeiden, ist die monatliche Zahlung auf die Mindestvergütung (§ 26 Abs. 2 bis 6 der Vertragsbedingungen) zu begrenzen.

Vergütungsansprüche, die über die Mindestvergütung hinausgehen, werden nur nach Vorlage eines geeigneten Nachweises ausgezahlt. Hierfür wurde den Auftragnehmern der Vordruck „A.1 Abrechnungsliste ESF-Bundesprogramm Berufseinstiegsbegleitung“ zur Verfügung gestellt. Damit entfällt die monatliche Abrechnung auf der Datenbasis von COSACH, wenn keine höhere als die Mindestvergütung beansprucht wird.

Erfolgt eine teilnehmerbezogene zusätzliche Vergütung, ist auf der Datenbasis von COSACH eine aktuelle Monatsabrechnung durch den OS zu erstellen. Die Daten sind mit den Daten des Auftragnehmers abzugleichen. Bei Abweichungen ist eine Klärung durch die maßnahmebetreuende Fachkraft in der Agentur für Arbeit herbeizuführen.

Die Monatsabrechnung aus COSACH und die vom Auftragnehmer unterschriebene Teilnehmerliste sind als zahlungsbezügliche Unterlagen in der eAkte abzulegen.

Die Regionalen Einkaufszentren werden die Auftragnehmer über das vorgesehene Verfahren zeitnah informieren (Vertragsänderung).

Die Verfahrensregelungen sind unabhängig davon anzuwenden, ob der Auftragnehmer der Vertragsänderung zugestimmt hat.

3. Einzelaufträge

Die Agenturen für Arbeit

- stellen die korrekte Teilnehmerdatenerfassung in COSACH, insbesondere die umgehende Bearbeitung der eM@w-Austrittsmeldungen und die Anpassungen des Förderendes bei Verlängerung der Teilnahme sicher und
- sorgen bei Abweichungen zwischen den Angaben des Trägers und den Erfassungen in COSACH in Abstimmung mit dem OS für eine umgehende Klärung, damit der vertraglich vereinbarte Zahlungstermin eingehalten werden kann.

4. Info

entfällt

5. Koordinierung

entfällt

6. Haushalt

entfällt

7. Beteiligung

Die nach der HEGA 11/2014 – 01 für die Zeiträume mit teilnehmerbezogener Abrechnung vorzunehmende kalkulatorische Mittelbindung in Höhe von 80% bzw. 50% ist den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen.

gez.

Unterschrift